

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirelane GmbH (nachfolgend „Wirelane“), Prinzregentenplatz 15, 81675 München, Telefon: +49 (0) 89 230 249 04, regeln den Verkauf und die Installation der durch Wirelane angebotenen Produkte, die Nutzung der durch Wirelane angebotenen SaaS Software und SaaS Leistungen sowie der hierfür angebotenen Support- und Service-Level-Leistungen für Verbraucher (nachfolgend „Kunde“). Stand November 2020.

I. Einleitende Regelungen

1. Gegenstand der AGB

1.1 Die AGB regeln (i) den Erwerb von Produkten; (ii) die Beauftragung von Installationsleistungen; (iii) die Nutzung der SaaS Software; sowie (iv) die Beauftragung von Support- und Service-Level-Leistungen durch Verbraucher. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.2 Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von Wirelane nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder Wirelane in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungen

2.1 Wirelane behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die AGB sowie die in den AGB referenzierten Leistungsbeschreibungen entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit Wirelane schließt.

2.2 Wirelane wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen.

II. Allgemeine Regelungen

1. Definitionen

1.1 *Abnahme Installation* bezeichnet die Abnahme der Installations- und Inbetriebnahmeleistungen durch den Kunden.

1.2 *AGB* bezeichnet diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1.3 *App* ist die durch Wirelane den Endnutzern von SaaS Leistungen zur Verfügung gestellte Applikation.

1.4 *Autorisierte Nutzer* sind durch den Kunden autorisierte Dritte, welche der Kunde für die Nutzung der SaaS Software bei Wirelane registriert.

1.5 *Back-End* oder *Back-End-Anwendung* bezeichnet die Ebene der Wirelane SaaS-Plattform, welche sich mit einem Ladepunkt verbindet und über welche die Kommunikation zwischen dem Back-Office und dem Ladepunkt hergestellt wird. Die Back-End-Anwendung ist zu lizenzieren, wenn der Kunde Support- und Service-Level-Leistungen bei Wirelane bucht.

1.6 *Einzelvertrag* ist der zwischen Wirelane und dem Kunden für das Erbringen einer der angebotenen Leistungen je zu schließende Vertrag. Ein Einzelvertrag i.S.d. AGB kann durch die Auftragsbestätigung ersetzt werden.

1.7 *Geplante Downtimes* sind durch Wirelane geplante Stillstandszeiten der SaaS Software aufgrund von Support-, Entwicklungs-, Änderungs- oder Aktualisierungsarbeiten.

1.8 *Geplante Downtime Fenster* sind die Zeitfenster, innerhalb derer die Leistungen der Geplanten Downtimes erbracht werden.

1.9 *Installationsleistungen* bezeichnet die in Teil IV. näher bezeichneten Leistungen im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme der Produkte.

1.10 *Konfiguration* bezeichnet die individuell für einen Ladepunkt durch den Kunden wählbaren und durch Wirelane einzustellenden Parameter.

1.11 *Kostenvoranschläge* sind die durch Wirelane oder einen durch Wirelane beauftragten Dritten im Vorfeld von Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden zu erstellenden Kostenkalkulationen.

1.12 *Ladepunkt* bezeichnet die jeweilige Ladevorrichtung, über welche E-Fahrzeuge geladen werden können. Jeder Ladepunkt kommuniziert mit dem Back-End, über welches die Firmware Updates für den Ladepunkt eingespielt werden. Die SaaS-Software ist für jeden Ladepunkt gesondert zu lizenzieren. Eine Ladestation kann über mehrere Ladepunkte verfügen.

1.13 *Ladestation* ist die durch Wirelane hergestellte Ladestation für E-Fahrzeuge, welche über einen oder mehrere Ladepunkt(e) verfügt.

1.14 *Leistungsbeschreibung* bezeichnet die im Einzelvertrag oder über die Wirelane Website abrufbare Beschreibung der jeweiligen Leistungsangebote.

1.15 *Leistungsort* ist der Ort, an dem Installations-, Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden.

1.16 *Leistungstag* bezeichnet die Tage, an welchen Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden.

1.17 *Leistungszeiten* bezeichnet die Zeiten an einem Leistungstag, zu denen Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden.

1.18 *Parteien* bezeichnet gemeinsam den Kunden und Wirelane.

1.19 *Produkte* bezeichnet die durch Wirelane hergestellten und vertriebenen Produkte, welche dem Kunden zum Kauf angeboten werden.

1.20 *SaaS* steht für „Software as a Service“.

1.21 *SaaS Dokumentation* ist die dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Dokumentation der SaaS Leistungen.

1.22 *SaaS Leistungen* bezeichnet die in Teil V. Ziffer 2. näher bezeichneten, dem Kunden durch Wirelane angebotenen Leistungen.

1.23 *SaaS Service- und Betriebslevel* sind die sich aus Teil V. Ziffer 6 ergebenden Verfügbarkeiten der SaaS Leistungen.

1.24 *SaaS Software* ist die Wirelane Software, die auf der Wirelane SaaS Plattform betrieben wird und SaaS Leistungen und Funktionen für Ladepunkte beinhaltet.

1.25 *Support- und Service-Level-Leistungen* sind Leistungen i.S.v. Teil VI. Ziffer 2., welche der Kunde für einen Ladepunkt buchen kann, wenn er die Back-End-Anwendung lizenziert hat.

1.26 *Technische Voraussetzungen* sind die durch den Kunden für die jeweilige Vertragsleistung herzustellenden und zur Verfügung zu stellenden Verkabelungen und Anschlüsse sowie sonstige, durch den Kunden zu schaffende Soft- und Hardwarevoraussetzungen, wie sie sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag, der Leistungsbeschreibung oder einer durch Wirelane im Rahmen des Vertragsschlusses übermittelten Anleitung ergeben.

1.27 *Ungeplante Downtimes* sind Stillstandszeiten der SaaS Software aufgrund von Leistungen an dieser, welche für Wirelane nicht vorhersehbar waren.

1.28 *Vertragsleistungen* sind die Leistungen, welche durch Wirelane oder durch Wirelane beauftragte Dritte aufgrund zwischen Wirelane und dem Kunden geschlossenen Einzelverträgen erbracht werden.

1.29 *Vorbehaltsware* bezeichnet die durch Wirelane unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.



1.30 *Werktage* sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, ausschließlich bundeseinheitlicher Feiertage in Deutschland.

1.31 *Wirelane SaaS-Plattform* bezeichnet die von Wirelane betriebene SaaS-Plattform, auf welcher das Back-Office mit der SaaS-Software und das Back-End gehostet werden.

1.32 *Wirelane Systeme* bezeichnet die durch Wirelane angebotenen SaaS Leistungen, das Back-End, das Back Office sowie sonstige, von Wirelane zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen.

2. Einzelverträge

2.1 Die von Wirelane zu liefernden Produkte und zu erbringenden Vertragsleistungen werden je in einem zwischen Wirelane und dem Kunden zu schließenden Einzelvertrag näher definiert und vereinbart. Die einzelnen Vertragsleistungen können in Kombination oder separat beauftragt werden, sofern nicht abweichend in diesen AGB bestimmt.

2.2 Angebote von Wirelane sind freibleibend.

2.3 Bestellungen müssen in Schrift- oder Textform, unter Verwendung des dem Kunden von Wirelane zur Verfügung gestellten Bestellformulars erfolgen. Sie werden für Wirelane erst mit Übersenden der Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, spätestens jedoch mit Aufnahme der Leistungserbringung durch Wirelane, verbindlich.

2.4 Wirelane kann Bestellungen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang annehmen. Nimmt Wirelane die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Kunde, unbeschadet der ihm gem. Teil VII. Ziff. 8. zustehenden Rechte, bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.

2.5 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) dem Einzelvertrag mit Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) der referenzierten Leistungsbeschreibung; (iv) diesen AGB; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen.

2.6 Wirelane ist auch im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Wirelane und dem Kunden nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen.

3. Kostenvoranschläge

3.1 Sofern in Auftragsbestätigung und im Einzelvertrag vereinbart, kann Wirelane eine Vergütung für im Rahmen der Vertragsleistungen erstellte Kostenvoranschläge in Rechnung stellen.

3.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Wirelane zum Zeitpunkt des Erstellens vorliegenden Informationen. Wirelane übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

3.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert Wirelane den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.

3.4 Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen

4.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von Wirelane öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.

4.2 Garantien sind für Wirelane nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelvertrag als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von Wirelane aus der Garantie im Einzelnen definiert werden.

4.3 Wirelane behält sich Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Unterauftragnehmern ändern und diese Änderungen zu nicht nur unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich Wirelane Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind. Wirelane wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen.

5. Leistungserbringung

5.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung, im Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins Wirelane in Textform dazu auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt Wirelane in Verzug, es sei denn, es liegt kein Verschulden Seitens Wirelane vor.

5.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede in diesem Sinne zulässige oder genehmigte Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann Wirelane gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn Wirelane Produkte auf Wunsch des Kunden lagert.

6. Allgemeine (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden, Einholen erforderlicher Genehmigungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, welche im jeweiligen Auftrag benannt werden, auf eigene Kosten vorzunehmen und (ii) Wirelane auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen vom Kunden benötigt werden; Wirelane ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.

6.2 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung Seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann Wirelane, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte und nach erfolgloser Fristsetzung vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.



6.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Produkte einzuholen bzw. vorzunehmen. Wirelane ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt.

7. Preise und Gebühren

7.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung und im Einzelvertrag vereinbarten Preise und Gebühren für die jeweiligen Vertragsleistungen.

7.2 Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils geltenden gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.

8. Zahlungen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

8.1 Rechnungen können ab Leistungserbringung oder Annahmeverzug gestellt werden, sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart. Soweit nicht abweichend vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von Wirelane angegebene Konto zu bezahlen. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sind durch den Kunden zu tragen.

8.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von Wirelane angegebenen Konto.

8.3 Bei Zahlungsverzug ist Wirelane berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

8.4 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist Wirelane berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Gebühr oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

III. Verkauf von Produkten

1. Anwendungsbereich

Dieser Teil III. regelt den Kauf der Produkte durch den Kunden.

2. Beschaffenheit der Produkte

2.1 Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag sowie dem im Einzelvertrag referenzierten Datenblatt.

2.2 Manche Produkte, insbesondere die Ladestationen, können vom Kunden ggf. nach den von Wirelane angegebenen Parametern konfiguriert werden. Soweit der Kunde eine bestimmte Kon-

figuration wählt, ergibt sich diese aus Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag.

3. Lieferbedingungen

3.1 Lieferungen erfolgen EXW Incoterms 2010 ab dem Sitz von Wirelane oder, nach Wahl von Wirelane, ab dem Sitz des jeweiligen Lieferanten von Wirelane.

3.2 Wirelane kann auf Verlangen des Kunden und, nach Wahl von Wirelane, den Versand für den Kunden besorgen. Wirelane behält sich vor, dem Kunden die Versandkosten in Rechnung zu stellen.

3.3 Wirelane kommt dann nicht in Verzug, wenn Lieferanten von Wirelane aus Gründen, die Wirelane nicht zu vertreten hat, Wirelane nicht, nicht entsprechend getätigter Bestellungen oder nicht rechtzeitig beliefern, oder ein Fall Höherer Gewalt i.S.v. Teil VII. Ziffer 2. vorliegt. Wirelane wird den Kunden hierüber informieren und einen neuen Liefertermin mitteilen.

4. Preise, Zahlungen

4.1 Die Preise der beauftragten Produkte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag.

4.2 Die Preise verstehen sich EXW Incoterms 2010, zuzüglich Verpackung, Versand und, soweit gewünscht, Transportversicherung.

4.3 Der Kaufpreis einer Ladestation ist auch dann mit Lieferung fällig, wenn der Kunde für eine Ladestation weitere Vertragsleistungen beauftragt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen Wirelane und dem Kunden offenen Forderungen Eigentum von Wirelane. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich Wirelane das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

5.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für Wirelane. Erfolgt diese mit fremden, nicht Wirelane gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt Wirelane das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Wirelane anteilsmäßig Miteigentum.

5.3 Dem Kunden ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von Wirelane an der Vorbehaltsware hinzuweisen und Wirelane hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.4 In den Fällen von Teil II. Ziffer 8.4 ist Wirelane nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen; in den Fällen von Teil III. Ziffer 5.2 ist Wirelane zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt.

5.5 Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist Wirelane zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

5.6 Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.



6. Mängelrüge

6.1 Rügen betreffend die Vertragsleistungen müssen gegenüber Wirelane unter Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Lieferung der Produkte direkt vom Lieferanten von Wirelane an den Kunden, müssen Rügen des Kunden sowohl gegenüber Wirelane, als auch gegenüber dem Lieferanten angezeigt werden.

6.2 Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger, offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Tagen nach Lieferung bzw. binnen 24 Stunden nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme Wirelane mitzuteilen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde für die Produkte sonstige Vertragsleistungen beauftragt.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Mangelhafte Produkte sind Wirelane auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.2 Wirelane wird für mangelhafte Produkte nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.

7.3 Soweit ein Produkt ein Patent, Urheberrecht oder ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann Wirelane nach ihrer Wahl das Produkt so ändern oder auch austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das geschuldete Nutzungs- bzw. Eigentumsrecht hieran verschaffen.

7.4 Bei Rechtsverletzungen an gelieferten Produkten durch andere Hersteller oder Vorlieferanten wird Wirelane nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen diese für Rechnung des Kunden geltend machen, oder die Ansprüche an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Wirelane bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war, oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwei (2) Jahre ab Lieferung.

7.6 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Teil VII. Ziffer 1.

IV. Installationsleistungen

1. Anwendungsbereich

Dieser Teil IV. regelt das Erbringen von Installations- und Inbetriebnahmeleistungen an Ladestationen durch Wirelane, oder einen durch Wirelane beauftragten Dritten.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Die Installationsleistungen können die Verbindung der Ladestationen mit dem Stromkabel am vereinbarten Installationsort, die Inbetriebnahme der Ladestationen und die Prüfung der am Installationsort vorhandenen Hardware zum Betrieb der Ladestationen umfassen.

2.2 Der Leistungsumfang der Installationsleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag und der im Einzelvertrag gegebenenfalls referenzierten Leistungsbeschreibung für die Installationsleistungen.

2.3 Vereinbarte Leistungstermine für die Installationsleistungen sind verbindlich.

3. Abnahme Installation

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine förmliche Abnahme Installation durchzuführen. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und durch Wirelane bzw. den die Installationsleistungen erbringenden Installateur andererseits abgeschlossen.

3.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Installation nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz der Ladestation zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an mit der Ladestation verbundenen Geräten und Einrichtungen befürchten lässt.

3.3 Wird die Ladestation von Wirelane an den Kunden verkauft, gelten für den Gefahr- und Eigentumsübergang an den Ladestationen Teil III. Ziffern 3. und 5.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die vollständige Vergütung für die Installationsleistungen ist spätestens mit der Abnahme Installation fällig, sofern nicht in Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ein früherer Termin vereinbart wurde.

4.2 Teilzahlungen entsprechend des Leistungsfortschritts können durch Wirelane verlangt werden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Installationsleistungen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Wirelane vor Erbringen der Installationsleistungen die exakten Daten des Leistungsorts mitzuteilen, ggf. unter Hinzufügen entsprechender Pläne.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen. Etwaig durch den Kunden zu stellende Schnittstellen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung Installation.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Wirelane vor Beginn der Installationsleistungen, gegebenenfalls unter Verwendung eines dem Kunden von Wirelane zur Verfügung gestellten Formulars, schriftlich zu bestätigen, dass (i) die Technischen Voraussetzungen ordnungsgemäß bereitgestellt, deren uneingeschränkte Funktion geprüft wurden und diese für die Installation und den Betrieb der Ladestationen geeignet sind; (ii) der Leistungsort für die Anzahl der vorgesehenen Ladestationen ausgelegt ist, insbesondere, die vorgesehene Anzahl der Ladestationen tragen kann; und (iii) der Netzanschluss des Kunden über die erforderliche Kapazität verfügt.

5.4 Der Kunde ist weiter verpflichtet, (i) Wirelane den für das Erbringen der Installationsleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) das Erbringen der Installationsleistungen mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen; und (iii) die in der Leistungsbeschreibung Installation vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung Installation ergeben.

6. Gewährleistungsansprüche, Haftung

6.1 Werden beauftragte Installationsleistungen mangelhaft ausgeführt, wird Wirelane Nacherfüllung zunächst durch mangelfreies Erbringen der Installationsleistungen leisten.

6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwei (2) Jahre ab Abnahme Installation.

6.3 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Teil VII. Ziffer 1.



V. SaaS Leistungen

1. Anwendungsbereich

Dieser Teil V. regelt das Erbringen und die Nutzung der SaaS Leistungen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Die SaaS Leistungen umfassen (i) die Online-Bereitstellung der SaaS Software; (ii) die Nutzung der Ladestation und damit verbundener Services mittels der SaaS Software, insbesondere über die App; und (iii) die jeweils angebotenen SaaS Service- und Betriebslevel. Weitere Leistungen können sich aus der Leistungsbeschreibung SaaS, dem Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung ergeben.

2.2 SaaS Leistungen werden für die Ladestationen von Wirelane sowie für Ladestationen anderer Hersteller angeboten. Wirelane übernimmt keine Haftung dafür, dass durch den Kunden eingesetzte Ladelösungen, welche nicht durch Wirelane hergestellt worden sind, die Voraussetzungen für eine Anbindung an die Wirelane SaaS-Plattform erfüllen. Die Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Schnittstellen zu dieser Hardware obliegt ausschließlich dem Kunden bzw. dem jeweiligen Hersteller der Ladelösung. Durch Wirelane hierbei zu erbringende Leistungen sind in einem gesonderten Auftrag zu regeln und werden gesondert berechnet.

2.3 Als Teil der SaaS Leistungen stellt Wirelane die App zur Verfügung. Die Nutzung der App richtet sich nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen für das Kundenportal und die App.

3. SaaS Software

3.1 Wirelane stellt dem Kunden die SaaS Software auf der Wirelane SaaS-Plattform online zur Verfügung. Der durch den Kunden lizenzierte Umfang der SaaS-Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und/oder der Auftragsbestätigung.

3.2 Die SaaS Software wird nach Wahl von Wirelane auf einem Server von Wirelane selbst gehostet, im Auftrag von Wirelane auf Servern Dritter gehostet oder als Cloud-Lösung angeboten. Dem Kunden werden kein Objektcode, kein Sourcecode und keine physischen Datenträger zur Verfügung gestellt.

3.3 Die durch den Kunden lizenzierte Version der SaaS Software ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und / oder dem Einzelvertrag.

3.4 Wirelane stellt dem Kunden die in deutscher oder englischer Sprache verfasste Standarddokumentation für die SaaS Software in elektronischer Form zur Verfügung.

3.5 Wirelane ist berechtigt, die SaaS Software jederzeit weiter zu entwickeln, zu verbessern, zu modifizieren und zu aktualisieren („aktualisierte SaaS Software“). Wirelane wird den Kunden über das Einspielen neuer Softwarestände in Textform oder über die Wirelane Website informieren.

3.6 Soweit es sich bei der aktualisierten SaaS Software um Modifikationen der bislang genutzten SaaS Software handelt, wird die aktualisierte SaaS Software ohne eine Anpassung der Vergütung dem Kunden zur Verfügung gestellt. Soweit die aktualisierte SaaS Software wesentliche Erweiterungen der angebotenen Dienste und Funktionalitäten enthält („erweiterte aktualisierte SaaS Software“), wird dem Kunden die Nutzung der erweiterten aktualisierten SaaS Software zu den durch Wirelane jeweils bekanntgegebenen Gebühren angeboten. Dem Kunden steht es frei, die erweiterte aktualisierte SaaS Software zu den jeweils angebotenen Bedingungen zu lizenzieren.

4. Registrierung, Kundenaccount

4.1 Um die SaaS Software nutzen zu können, muss der Kunde sich auf der Wirelane SaaS-Plattform registrieren. Dabei muss er die

auf der Wirelane SaaS-Plattform abgefragten Daten zutreffend angeben und ein Passwort definieren.

4.2 Nach erfolgreicher Registrierung legt Wirelane einen Account für den Kunden an.

5. Nutzung der SaaS Software

5.1 Der Nutzungsumfang der SaaS Software bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung SaaS, der SaaS Dokumentation, dem Einzelvertrag und den Bestimmungen dieser AGB.

5.2 Wirelane räumt dem Kunden das auf die sich aus dem Einzelvertrag und/oder der Auftragsbestätigung oder diesen AGB ergebende Laufzeit begrenzte, räumlich auf das Gebiet des EWR beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, auf die SaaS Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen, der SaaS Dokumentation sowie der Leistungsbeschreibung SaaS zuzugreifen und diese mittels Fernzugriff (Remote) für die auf den Kunden registrierten Ladepunkte zu nutzen.

5.3 Der Kunde kann Autorisierte Nutzer registrieren lassen, welche auf die SaaS Software gemäß diesen Bestimmungen zugreifen und diese entsprechend nutzen dürfen. Zwischen Wirelane und den Autorisierten Nutzern wird kein Vertragsverhältnis begründet. Auf Teil V. Ziffern 5.5 und 7.2 wird verwiesen.

5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) Lizenzen oder Unterlizenzen an der SaaS Software zu vergeben, diese zu verkaufen, zu vermieten, auszulagern oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelvertrag oder in den AGB gestattet ist; und (ii) die SaaS Software zu übersetzen, zu dekompile, zum Reverse-Engineering oder diese sonst zu bearbeiten, zu nutzen oder zu verwerten.

5.5 Der Kunde haftet für alle Handlungen und Unterlassungen von Autorisierten Nutzern und Dritten, die auf die SaaS Software über den Kunden-Account zugreifen, wie für eigene Handlungen oder eigenes Unterlassen.

6. Service- und Betriebslevel, Downtimes

6.1 Wirelane entwickelt die SaaS Software laufend weiter und erbringt hierfür Supportleistungen. Zu diesem Zweck, und um eine Systemintegration mit den Komponenten anderer, unterstützter Anbieter zu ermöglichen, werden laufend online Updates der SaaS Software eingespielt. Möglicherweise kommt es während des Einspiels von Updates zu Geplanten oder Ungeplanten Downtimes.

6.2 Für Geplante Downtimes kann Wirelane die dafür in der Leistungsbeschreibung SaaS vorgesehenen Geplanten Downtime-Fenster nutzen. Wirelane wird den Kunden über Geplante Downtimes mit angemessenem Vorlauf in Schrift- oder Textform bzw. über die Wirelane Website informieren.

6.3 Ungeplante Downtimes erfolgen in dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdungen für die Sicherheit der SaaS Leistungen), bei Systemüberlastungen und Systemausfällen oder einem Ereignis Höherer Gewalt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden bei SaaS Leistungen

7.1 Der Kunde hat sämtliche für die Nutzung der SaaS Leistungen erforderlichen Technischen Voraussetzungen und notwendige Hardware auf eigene Kosten einzurichten bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, (i) die Ladeinfrastruktur herzustellen, einzurichten und betriebsbereit zu erhalten; (ii) sämtliche Drittsoftware und diesbezügliche Lizenzen zu erwerben (einschließlich Browser-Software und hierfür erforderliche Lizenzen), die für die Nutzung der SaaS Leistungen und das Erbringen von Supportleistungen erforderlich ist; (iii) die erforderlichen Verbindungen zur Wirelane SaaS-Plattform herzustellen; und (iv) Wirelane auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der



Vertragsleistungen vom Kunden benötigt werden. Wirelane ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden und im Rahmen der Durchführung des Vertrags auch Dritten, z.B. einem beauftragten Installations- oder Serviceunternehmen, zur Verfügung zu stellen.

7.2 Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Eingabe, Pflege und den Schutz seiner Daten und der Daten ihm zuzuordnender Dritter wie Autorisierter Nutzer.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von Wirelane definierten Anforderungen für die Nutzung der SaaS Leistungen, insbesondere die geltenden Sicherheits-Richtlinien und Policies gemäß der SaaS Dokumentation sowie die sonstigen, dem Kunden durch Wirelane mitgeteilten Sicherheits-Richtlinien und Policies, einzuhalten.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sofern der Kunde Kenntnis davon hat oder vermutet, dass ein Dritter Kenntnis von seinem Passwort erlangt hat, muss der Kunde Wirelane unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren und sein Passwort ändern. Auf Teil V. Ziffer 4 wird verwiesen.

7.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Daten und die von ihm genutzte Software frei sind von Viren, Trojanischen Pferden und vergleichbaren Inhalten, die die Wirelane Systeme schädigen können. Der Kunde darf insbesondere nicht (i) Schadprogramme verwenden oder übertragen; (ii) Sicherheitsvorkehrungen von Wirelane umgehen; (iii) auf Informationen zugreifen, für die er keinen autorisierten Zugriff hat, insbesondere auf Informationen anderer Kunden von Wirelane; (iv) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Wirelane oder Dritten verletzen; (v) Spam und andere unangemessene Inhalte (z.B. beleidigende Kommentare) versenden; und (vi) Deep Links auf die Wirelane SaaS-Plattform setzen.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen herzustellen und während der Dauer der Vertragsbeziehung laufend aufrechtzuerhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Ladestation einzuholen bzw. vorzunehmen. Wirelane ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn gegen vorstehende Pflichten verstoßen wird.

7.7 Soweit der Kunde Störungen der SaaS Leistungen feststellt, wird er diese unverzüglich Wirelane melden und Wirelane in zumutbarem Umfang kostenfrei bei der Beseitigung der Fehler unterstützen. Wird im Rahmen der Überprüfung der Fehlermeldung des Kunden durch Wirelane festgestellt, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von Wirelane aufgetreten ist, steht es Wirelane frei, dem Kunden die Kosten der Prüfung für die Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der zumutbaren und erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass der Fehler nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von Wirelane aufgetreten ist.

7.8 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann Wirelane, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte, vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Zudem stellt der Kunde Wirelane von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern frei.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, beträgt die Anfängliche Vertragslaufzeit für die Nutzung der SaaS Leistungen zwölf (12) Monate ab Eingang der Bestellung.

8.2 Die Anfängliche Vertragslaufzeit für die SaaS Leistungen verlängert sich automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, soweit der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wurde.

8.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.4 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Wirelane liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen in Teil II. Ziffer 8.4 vorliegen.

8.5 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird Wirelane insbesondere (i) die im Rahmen des Vertrags gespeicherten Daten des Kunden auf Kosten des Kunden in einer von Wirelane gewählten Form an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten herausgeben bzw. an diesen übertragen, und (ii) die Daten des Kunden nach Bestätigung der erfolgreichen Übertragung unverzüglich löschen und sämtliche angefertigte Kopien hiervon vernichten, soweit diese nicht mehr zur Geltendmachung eigener Ansprüche von Wirelane oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsverpflichtungen benötigt werden.

9. Vergütung

9.1 Für die Nutzung der SaaS Software ist folgende Vergütung zu zahlen:

9.1.1 monatliche Gebühren für die Nutzung der SaaS Software, SaaS Leistungen und wiederkehrenden Leistungen; und

9.1.2 einmalige Gebühren für einmalige Leistungen wie z.B. Integration von Hardware in die Wirelane SaaS-Plattform.

9.2 Die Höhe der geschuldeten Vergütung ist im Einzelvertrag und / oder der Auftragsbestätigung geregelt.

9.3 Die monatlichen Nutzungsgebühren gem. Teil V. Ziffer 9.1.1 für einen Ladepunkt werden jeweils zu Beginn eines Quartals für die im dann laufenden Quartal bereitzustellenden SaaS-Leistungen durch Wirelane abgerechnet. Beginnt der Vertrag während eines laufenden Quartals, werden die SaaS-Leistungen bis zum Ende des Quartals abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zu Beginn des Abrechnungszeitraums für den Kunden registrierten Ladepunkte. Kommen während eines Quartals weitere Ladepunkte hinzu, werden diese mit der folgenden Quartalsabrechnung nachberechnet. Werden während eines Quartals mehr Ladepunkte abgekündigt als neue hinzugefügt, erstellt Wirelane zum Ende des Quartals eine Gutschrift, welche von der Quartalsabrechnung für das dann beginnende Quartal abgezogen wird.

VI. Support- und Service-Level-Leistungen

1. Anwendungsbereich

Dieser Teil VI. regelt die Support- und Service-Level-Leistungen.

2. Support- und Service-Level-Leistungen

2.1 Wirelane erbringt Support- und Service-Level-Leistungen, welche für jeden Ladepunkt gesondert zu buchen sind. Es werden sowohl Level-1- als auch Level-2-Support-Leistungen angeboten.

2.2 Voraussetzung für das Erbringen von Support- und Service-Level-Leistungen ist, dass der Kunde (i) für den jeweiligen Ladepunkt die Back-End- und die Back-Office-Anwendung lizenziert hat; (ii) gegenüber Wirelane einen Auftrag für Level-1- und ggf. Level-2-



Leistungen erteilt hat; (iii) die beauftragte Elektrofachkraft die Ladestation ordnungsgemäß installiert hat.

2.3 Neben den Voraussetzungen gem. Ziff. 2.2 ist eine Validierung des Ladepunkts durchzuführen. Soweit der Kunde lediglich Level 1-Support-Leistungen bucht, erfolgt die Standort Validierung durch Wirelane per Remote-Verbindung. Bucht der Kunde auch Level-2-Support-Leistungen, erfolgt die Validierung des Ladepunkts am Leistungsort. Auf Ziff. 2.8.8 wird verwiesen. Werden im Rahmen der durchzuführenden Standort-Validierung Mängel festgestellt, welche nicht der Gewährleistung unterfallen, hat der Kunde zunächst auf eigene Kosten festgestellte Mängel zu beseitigen. Erst mit erfolgreicher Validierung des Ladepunkts wird dieser in den Support übernommen. Eine durchgeführte erfolgreiche Validierung besagt nicht, dass der Ladepunkt zu diesem Zeitpunkt tatsächlich frei von Mängeln ist. Soweit Wirelane zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass Mängel vorliegen, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihn auffordern, den Mangel auf eigene Kosten beseitigen zu lassen, soweit dieser nicht durch Wirelane zu vertreten ist, oder noch im Rahmen etwaig bestehender Gewährleistungsrechte zu beseitigen ist.

2.4 Mit Erfüllen vorgenannter Voraussetzungen wird der jeweilige Ladepunkt über die Wirelane SaaS-Plattform mit der Back-End-Anwendung verbunden.

2.5 Das Back-End verarbeitet die in dem Ladepunkt sowie damit verbundener Geräte und im Rahmen gebuchter Services generierten bzw. ausgelesenen Daten. Über das Back-End erfolgt die laufende Überwachung des Ladepunkts und Erst-Diagnose auftretender Störungen. Soweit möglich, werden am Ladepunkt aufgetretene Störung per Remotezugriff behoben.

2.6 Im Level-1- und Level-2-Support werden folgende Störungsklassen unterschieden:

Störungsklasse	Erfassung Service-ticket	Bearbeitung Remote-Zugriff	Weiterleitung bei Level 2 Buchung
(i)	Warnung	Level 1	Level 2
(ii)	leichte Störung - Back-End	Level 1	---
(iii)	Leichte Störung - Ladesäule	Level 1	Level 2
(iv)	Notfall	Level 1	Level 2

(i) F 3 – Warnung

Der Ladepunkt sendet ein Warnsignal. Das Laden von E-Fahrzeugen via App oder Ladekarte ist jedoch weiter möglich. Eine Beseitigung der Störung kann ggf. auch durch den Kunden erfolgen.

(ii) F 2 B – Leichte Störung, Back-End

Das Back End ist betroffen. Das Laden eines E-Fahrzeugs ist nicht, oder nur eingeschränkt möglich.

(iii) F 2 L – Leichte Störung, Ladestation

Das Ladesystem ist betroffen. Das Laden eines E-Fahrzeugs ist nicht, oder nur eingeschränkt möglich. Eine Reparatur des Ladepunkts ist erforderlich.

(iv) F 1 – Notfall

Aufgrund der Störung wird das angeschlossene E-Fahrzeug nicht freigegeben und/oder es besteht eine Gefahr für Leib oder Leben des Kunden.

(v) Treten zur gleichen Zeit mehrere Störungen der gleichen Klasse auf, obliegt Wirelane die Priorisierung der Bearbeitung.

2.7 Level-1-Support-Leistungen

2.7.1 Level-1-Support-Leistungen werden sowohl für die Ladepunkte von Wirelane, als auch für Ladepunkte anderer Hersteller angeboten.

2.7.2 Wirelane bietet dem Kunden Level-1-Support-Leistungen in Verbindung mit den Servicepaketen *Wirelane Pro* und *Wirelane Expert* an.

2.7.3 Die Level-1-Support-Leistungen werden von Montag bis Sonntag, jeweils 0.00 bis 23.59 Uhr, einschließlich der Feiertage, erbracht (24/7/365).

2.7.4 Gegenstand des Level-1-Supports ist die Level-1-Hotline. Diese kann durch den Kunden an den Leistungstagen und innerhalb der angebotenen Leistungszeiten genutzt werden. Störungen können via E-Mail oder Telefon dem Service Desk von Wirelane mitgeteilt werden. Der Service Desk erstellt das Serviceticket, dessen Bearbeitungsnummer durch die Parteien während der Dauer des Servicefalls zu nutzen ist. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Level-1-Hotline gibt Wirelane gegenüber dem Kunden bekannt. Die Level-1-Hotline wird in englischer und deutscher Sprache angeboten

2.7.5 Der Level-1-Support beinhaltet weiter die Überwachung und den Support des Ladepunkts per Remote-Verbindung. Soweit möglich, werden über die Hotline gemeldete Störungen per Remote-Zugriff behoben.

2.7.6 Ist die Beseitigung der Störung per Remote-Verbindung nicht möglich und hat der Kunde den Level-2-Support beauftragt, wird das Serviceticket zur weiteren Bearbeitung binnen 3 (drei) Werktagen nach Erstellen des Servicetickets an den Level-2-Support weitergeleitet. Dort erfolgt die weitere Bearbeitung des Tickets entsprechend des gebuchten Service Levels.

2.7.7 Hat der Kunde einen anderen Dienstleister mit dem Level-2-Support beauftragt, leitet Wirelane das Serviceticket an diesen weiter. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, Wirelane die hierfür erforderlichen und jeweils aktuellen Daten des durch ihn beauftragten Dienstleisters mitzuteilen.

2.7.8 Mit Abschluss des Servicefalls erhält der Kunde hierüber einen Servicebericht.

2.8 Level-2-Support-Leistungen

2.8.1 Der Level-2-Support kann nur in Verbindung mit dem Level-1-Support und dem Servicepaket *Wirelane Expert* gebucht werden.

2.8.2. Level-2-Support-Leistungen werden ausschließlich für Ladepunkte von Wirelane angeboten.

2.8.3 Soweit Störungen nicht im Rahmen des Level-1-Supports behoben werden können, wird das Serviceticket gem. Teil VI. Ziffer 2.7.6 an den Level-2-Support weitergeleitet.

2.8.4 Störungen der Klasse F 1 und F 2 werden innerhalb von drei (3) Werktagen, Störungen der Klasse F 3 innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe durch den Level-1-Support bearbeitet. Tritt eine Störung der Klasse F 4 auf, wird der Standort binnen sechs (6) Stunden ab Erstellen des Servicetickets gesichert.

2.8.5 Leistungstage der Level-2-Support-Leistungen sind die Werktage. Leistungszeit ist jeweils zwischen 08.00 und 17.00 Uhr CET. Wirelane beginnt mit der Bearbeitung von außerhalb der Leistungszeiten gemeldeten Störungen am darauf folgenden Leistungstag.

2.8.6 Der Standard-Level-2-Support beinhaltet die planmäßige Überprüfung des Ladepunkts vor Ort gem. DGUV Standard, in Übereinstimmung mit den jeweils durch Wirelane definierten Supportintervallen, wie sie sich aus den von Wirelane veröffentlichten Serviceunterlagen in der jeweils aktuellen Version ergeben.

2.8.7 Darüber hinaus bietet Wirelane folgende Level-2-Support-Leistungen an, welche je separat zu buchen und gem. den Bestimmungen im Einzelvertrag und / oder der Auftragsbestätigung zu vergüten sind:

- (i) Standort Evaluierung (SEV)
- (ii) Emergency Site Protection (ESP)
- (iii) Vor-Ort-Fehleranalyse (VOA)



- (iv) Vor-Ort-Entstörung (VOE)
- (v) Präventive Maintenance (PvM)

2.8.8 SEV

(i) Die SEV ist durchzuführen, soweit die Installation der Ladestation nicht durch Wirelane erfolgt ist. Sie dient der Sicherherstellung einer ordnungsgemäß durchgeführten Installation. Auf Teil VI. Ziffer 2.3 wird verwiesen.

(ii) Bestandteil der SEV ist der Sicherheitscheck. Hierbei werden folgende Prüfungen durchgeführt: (a) Die Installation des Ladepunkts entspricht den gültigen und anwendbaren Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik. (b) Alle Montageteile sind ordnungsgemäß befestigt und die Ladestation plan und gesichert aufgebaut. (c) Die Kabelklemmenhälften sind spaltfrei und fest miteinander verschraubt. (d) Die Standortdaten des Ladepunkts wurden verifiziert (Handy GPS-Koordinaten oder Ermittlung durch ein vergleichbares Gerät zur Anzeige der GPS Daten). (e) Die Ladepunkte wurden getestet und funktionieren ordnungsgemäß. (f) Die Ladekabel können ungehindert und ordnungsgemäß ein- und ausgefahren werden.

(iii) Im Rahmen der SEV wird die Elektroinstallation wie folgt geprüft: (a) Die Kabel haben die Leitungsquerschnitt gemäß Vorgabe von Wirelane und wurden ordnungsgemäß installiert. (b) Für Doppelstellen ist jeweils eine separate Zuleitung zum Ladepunkt vorhanden [empfohlene Verkabelung]. Wurde die Installation mit einem Satz von Eingangsleitungen umgesetzt, ist die Konfiguration an die Gegebenheiten anzupassen (Lastmanagement pro Doppelstele unter Berücksichtigung der maximalen Anschlussleistung der Zuleitung). (c) Alle elektrischen Typenschilder wurden korrekt angebracht und weisen keine Beschädigungen auf. (d) Die vom Kunden geforderte Spannung zwischen den Leitern L 1 bis L 3 liegt mit einem max. Spannungsfall von 3% an und die Drehrichtung ist korrekt (Gemessen an der TYP2-Übergabestelle - bei festem Kabel Stecker Fahrzeugseite bzw. bei nicht festem Kabel TYP2-Steckdose). (e) Die Absicherung der Ladestation ist über Leitungsschutzschalter (bei 1-Phase 1-polig, bei 3 Phasen 3-polig) entsprechend der Ladestationsleistung realisiert. (f) Die Leitungsschutzschalter, die die einzelnen Einheiten versorgen, haben die richtige Anzahl und Größe gemäß der Stationskonfiguration. (g) Die Leitungsschutzschalter sind neu, oder jedenfalls in sehr gutem Zustand. (h) Die Leitungsschutzschalter sind korrekt beschriftet. (i) Die Ladestation ist normgerecht geerdet.

(iv) Die Mobilfunkanbindung des Ladepunkts wird geprüft. Hierzu zählt (a) das Messen des Mobilfunkempfangspegels an der Masterladestation mittels einer Handy App; und (b) sämtliche Slave Ladestationen (bei Doppelstele) sind über einen Bus mit der Masterladestation verbunden und kommunizieren mit dieser.

(v) Die SEV wird an Werktagen zwischen 08.00 und 16.00 Uhr durchgeführt. Wirelane wird einen Termin und den Ablauf der SEV mit dem Kunden vereinbaren. Während der SEV ist der Ladepunkt bzw. die Ladestation ggf. nur eingeschränkt nutzbar. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladestation zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich und nicht belegt ist.

(vi) Zum Abschluss der SEV erstellt Wirelane ein Protokoll, in dem etwaig festgestellte und durch den Kunden zu beseitigende Mängel vermerkt werden.

2.8.9 ESP

(i) Im Falle einer Störung der Klasse F 4 wird die Ladestation zum Schutz von Leib und Leben ordnungsgemäß gesichert und abgeschaltet. In der Regel wird zu diesem Zweck die Stromversorgung unterbrochen.

(ii) Der ESP Service ist über die Level-1-Hotline erreichbar. Voraussetzung für das Einhalten der Reaktionszeit von sechs (6) Stunden ist, dass der Kunde *Wirelane Expert* gebucht hat.

(iii) Nach Sicherung der Ladestation informiert Wirelane den Kunden. Soweit erforderlich, werden weitere Sicherheitskräfte (z.B. die Polizei / Feuerwehr) hinzugezogen. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

2.8.10 VOA

(i) Die VOA wird eingeleitet, soweit die Remote Fehleranalyse im Rahmen des Level-1-Supports nicht, oder nur eingeschränkt möglich ist.

(ii) Im Rahmen der VOA werden Messungen vor Ort durchgeführt, Prüfalgorithmen abgearbeitet, die Konfiguration eines Ladepunkts ggf. geändert oder auch einzelne Module geprüft.

(iii) Soweit der Kunde die PvM beauftragt hat, kann im Rahmen der VOA auch die PvM durchgeführt werden.

(iv) Die VOA wird üblicherweise nach Abstimmung mit der Level-1-Hotline durch den Kunden beauftragt. Die Einsatzanforderung durch den Kunden hat schriftlich oder via E-Mail zu erfolgen.

2.8.11 VOE

(i) Gegenstand der VOE ist der Tausch defekter Module (Plug & Play), ggf. Einrichten einer geänderten Konfiguration oder auch Aufspielen und Einrichten neuer Softwareupdates.

(ii) Soweit der Kunde die PvM beauftragt hat, kann im Rahmen der VOE auch die PvM durchgeführt werden.

(iii) Die VOE wird üblicherweise nach Abstimmung mit der Level-1-Hotline durch den Kunden beauftragt. Die Einsatzanforderung durch den Kunden hat schriftlich oder via E-Mail zu erfolgen.

(iv) Durch Wirelane vorzunehmende Maßnahmen im Rahmen der Störungsbeseitigung werden mit dem Kunden abgestimmt.

2.8.12 PvM

(i) Die PvM dient der regelmäßigen Kontrolle und Bestätigung der fehlerfreien Funktion der Wirelane Systeme.

(ii) Maßnahmen der PvM werden nicht über die Level-1-Hotline von Wirelane abgerufen. Vielmehr stimmt der Kunde mit Wirelane einen mindestens jährlich zu erneuernden Serviceplan ab, innerhalb dessen Maßnahmen der PvM durchgeführt werden.

(iii) Gegenstand der PvM ist die Überprüfung der Umgebungsbedingungen der Wirelane Systeme und der Systemlokationen auf Einhaltung der in der Betriebsanleitung definierten Einsatzbedingungen. Hierbei wird u.a. die mechanische Konstruktion wie Gehäuse, Masten, Türme, Gestelle und weitere Bestandteile der Installation auf Übereinstimmung mit den vorgegebenen Parametern überprüft.

(iv) Im Rahmen der PvM können, soweit beauftragt, technische Änderungen an den Wirelane Systemen und/oder der Austausch von Komponenten vorgenommen werden. Auf Teil VI. Ziffern 2.8.10 (iii) und 2.8.11 (ii) wird verwiesen.

(v) Soweit Maßnahmen der PvM den aktiven Betrieb des Ladepunkts beeinflussen, wird Wirelane den Kunden hierüber mit Kenntnis informieren. Der Kunde hat dann sein Einverständnis zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu.

(vi) Wird bei Durchführung einer PvM festgestellt, dass ein Defekt an den Wirelane Systemen vorliegt, der nicht im Rahmen der PvM zu beheben ist, informiert Wirelane den Kunden hierüber. Der Kunde kann dann im Rahmen des Level-2-Supports einen VOE beauftragen

(vii) Leistungen der PvM werden an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten von Wirelane ausgeführt.

2.9 Mitwirkungshandlungen des Kunden bei Support- und Service-Level-Leistungen

Der Kunde hat auf eigene Kosten die nachfolgenden Mitwirkungsleistungen zu erbringen:

2.9.1 Der Kunde steht selbst zur Verfügung oder benennt einen Vertreter, welcher über die erforderlichen technischen Kompetenzen und administrativen Zuständigkeiten verfügt, um erforderliche



und beauftragte Leistungen am Leistungsort zu koordinieren und ggf. freizugeben.

2.9.2 Der Kunde stellt den für die Leistungserbringung benötigten Strom, etwaig erforderliche Kommunikationsgeräte sowie benötigte Ladeberechtigungsmitel.

2.9.3 Soweit Wirelane Leistungen am Standort erbringt, hat der Kunde sicherzustellen, dass

(i) der ungehinderte und sichere Zugang für die gesamte Dauer der Störungsbehebung zum Leistungsort, der Ladestation und den Räumlichkeiten, in welchen sich die Übertragungstechnischen Einrichtungen befinden, gewährleistet ist;

(ii) der ungehinderte und sichere Zugang zur technischen Dokumentation der Ladestation, einschließlich der für die Leistungserbringung benötigten Pläne und Anweisungen, sichergestellt ist;

(iii) Wirelane-Servicemitarbeiter Einsicht in das Logbuch und alle anderen Dokumente betreffend das System-Management des jeweiligen Ladepunkts nehmen können.

2.9.4 Wirelane wird den Kunden unverzüglich in Text- oder Schriftform, unter Benennung des betroffenen Ladepunkts und der leistungsbehindernden Umstände informieren, soweit geschuldete Mitwirkungsleistungen nicht, oder nicht in dem geforderten Umfang erbracht werden. Der Kunde wird diese unverzüglich abstellen. Bis zur Beseitigung der leistungsbehindernden Umstände ist Wirelane von der Leistungserbringung befreit.

2.9.5 Der Kunde hat im Sinne eines störungsfreien Betriebs und der frühzeitigen Feststellung etwaiger Störungen folgende regelmäßige Prüfungen durchzuführen:

Prüfristen von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge in Anlehnung an DGUV Vorschrift 3			
Wann	Wo	Was	Wer
Täglich	Ladestation	Sichtkontrolle vor Benutzung Kontrolle der Betriebsbereitschaft	Nutzer
Halbjährlich	Fehlerstrom-Schutzeinrichtung Ladekabel	Betätigung der Prüftaste Wiederholung der Messungen und Prüfungen nach VDE 0701/702	Zur Prüfung befähigte Person
Jährlich	Gesamtanlage Ladesäule	Wiederholung der Messungen und Prüfungen nach VDE 0105/100 Prüfung der Verkehrssicherheit	Zur Prüfung befähigte Person

© Wirelane – Quelle E-CHECK, E-Mobilität, Richtlinie 101702

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, halbjährlich die planmäßige Überprüfung eines Ladepunkts gem. DGUV Standard durchzuführen, sowie sich aus der Änderung anwendbarer Gesetze oder öffentlich-rechtlicher Normen und Verordnungen ergebende Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus können sich aus der jeweils aktuellen Betriebsanleitung für einen Ladepunkt oder sonstige, von Wirelane herausgegebene Produktinformationen ergänzende Anforderungen ergeben.

2.9.6 Wirelane wird die für einen Standort durch den Kunden bekanntgegebenen, branchenüblichen Sicherheitsvorschriften beachten. Soweit diese zu einem erhöhten Aufwand führen, trägt diese der Kunde.

2.10 Soweit der Kunde für einen Ladepunkt keine Service-Level-Leistungen bucht, werden durch Wirelane außerhalb der Gewährleistung erbrachte Leistungen zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen abgerechnet.

3. Gewährleistung

3.1 Soweit der Kunde durch Wirelane vorgegebene planmäßige Supportleistungen nicht vornehmen lässt und aufgrund dessen ein Schaden an den Produkten entsteht, entfällt insoweit die Gewährleistung für das Produkt. Gleiches gilt, soweit Supportleistungen durch nicht autorisierte Dritte erfolgen und hierdurch ein Schaden an den Produkten entsteht.

3.2 Etwaige Mängelrechte des Kunden hinsichtlich der Produkte und Installationsleistungen bleiben von den Support- und Service-Level-Leistungen unberührt.

4. Vergütung

4.1 Die Höhe der geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag.

4.2 Die Vergütung für Support- und Service-Level-Leistungen i.S.v. Teil VI. Ziffer 2. wird monatlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Berechnungsgrundlage bis zum 15. eines Monats für die im vorangegangenen Monat gebuchten Leistungen.

4.3 Die Vergütung für auf Abruf erbrachte Support- und Service-Level-Leistungen (wie z.B. VOE) wird nach Erbringen der jeweiligen Leistung, mit Abschluss des Servicetickets fällig. Wirelane wird diese Leistungen jeweils zum 15. des Folgemonats für die im laufenden Monat erbrachten Leistungen abrechnen.

4.4 Etwaiger zusätzlicher Aufwand im Rahmen der Support- und Service-Level-Leistungen rechnet Wirelane zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen ab, wie sie sich aus dem Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung ergeben.

4.5 Die Vergütung für vor Ort erbrachte Supportleistungen ist spätestens mit Abnahme der erbrachten Supportleistungen fällig. Abschlagzahlungen auf erbrachte Teilleistungen können durch Wirelane geltend gemacht werden.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, beträgt die Anfängliche Vertragslaufzeit für Support- und Service-Level-Leistungen zwölf (12) Monate ab Auftragsbestätigung bzw. ab Aufnahme der Leistungen für einen Ladepunkt.

5.2 Die Laufzeit wird für jeden Ladepunkt gesondert berechnet.

5.3 Vereinbaren die Parteien eine Anfängliche Vertragslaufzeit für die Support- und Service-Level-Leistungen im Einzelvertrag, verlängert sich diese automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, soweit der Einzelvertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wird.

5.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5.5 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Wirelane liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzung der Bestimmung gem. Teil II. Ziffer 8.4 vorliegen.

VII. Abschließende Regelungen

1. Haftung und Gewährleistung

1.1 Die Haftung von Wirelane für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen



darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Wirelane, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Wirelane sind, fahrlässig verursacht werden.

1.2 Jegliche Haftung von Wirelane für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens Wirelane verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

1.3 In den Fällen von Teil VII. Ziffer 1.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses.

1.4 Beim Verkauf von Produkten richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Teil III. Ziffer 7.4. Bei den Installationsleistungen richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Teil IV. Ziffer 6.2.

1.5 Soweit Wirelane nach diesem Teil VII. Ziffer 1 haftet, ist die Haftung von Wirelane beschränkt auf: (i) im Falle des Erbringens von Installationsleistungen, das Zweifache der Gebühr der jeweiligen Installationsleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist; (ii) im Falle der Support- und Service-Level-Leistungen auf die Gebühr, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten, die dem schädigenden Ereignis vorausgingen, für die Support- und Service-Level-Leistungen bezahlt hat; und (iii) im Falle der SaaS Leistungen auf die Gebühr, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten, die dem schädigenden Ereignis voraus gingen, für die SaaS Leistungen bezahlt hat; in den Fällen der lit. (ii) – (iii) jedoch auf höchstens EUR 5.000,00 pro Schadensereignis.

1.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Wirelane.

1.7 Für den Verlust von Daten haftet Wirelane nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre.

1.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Wirelane.

1.9 Soweit Wirelane die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.

1.10 Im Falle einer Nachbesserung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist betreffend das Produkt oder die Leistung fort. Gleiches gilt im Falle der Lieferung eines Ersatzprodukts.

1.11 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, stehen dem Kunden die weiteren Gewährleistungsrechte zu.

2. Höhere Gewalt

2.1 Die Parteien haften nicht dafür und sind nicht verpflichtet, einen Schaden zu ersetzen, der einer von ihnen durch das Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt entsteht.

2.2 Ein Ereignis Höherer Gewalt ist ein Vorgang, ein Ereignis oder

ein Umstand bzw. eine Kombination von Vorgängen, Ereignissen oder Umständen, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen (i) das Ereignis liegt außerhalb der Kontrolle der Parteien; (ii) es hätte von der betroffenen, auf angemessene und vorsichtige Weise handelnden Partei (auch durch angemessenes vorausschauendes Handeln) nicht vermieden oder behoben werden können; und (iii) es führt dazu, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei gemäß dem vorliegenden Vertrag verhindert oder verzögert wird.

2.3 Das Auftreten eines Ereignisses der Höheren Gewalt führt zur Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen der von einem Fall Höherer Gewalt betroffenen Partei, ohne dass diese Partei infolge der Leistungsstörung oder der mangelhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Ereignisses für die gesamte Dauer des Ereignisses der Höheren Gewalt haftet.

2.4 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Auftreten eines Ereignisses Höherer Gewalt zu benachrichtigen.

3. Schutzrechte

3.1 Wirelane bleibt Inhaber sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen, insbesondere sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte an der SaaS Software und den Wirelane Systemen.

3.2 Der Kunde wird Wirelane unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung der in Teil VII. Ziffer 3.1 genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

4. Datenschutzbestimmungen

4.1 Die personenbezogenen Daten des Kunden, welche im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erhoben werden, werden durch Wirelane ausschließlich für die Zwecke der Anbahnung und Durchführung des Vertrags betreffend die in diesen AGB geregelten Leistungen. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 b) DS-GVO.

4.2 Wirelane bedient sich beim Erbringen der Vertragsleistungen auch Dienstleistern. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an diese zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder Dienstleister im Auftrag von Wirelane personenbezogene Daten verarbeiten, hat Wirelane mit ihre Partnern den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit für ein Land, in welchem Partnerunternehmen ansässig sind, kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

4.4 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an Wirelane GmbH, Prinzregentenplatz 15, 81675 München, E-Mail: info@wirelane.com, zu richten. Wirelane wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

4.5 Zusätzlich können Kunden unter datenschutz@wirelane.com den Datenschutzbeauftragten von Wirelane kontaktieren.



4.6 Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Wirelane ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, poststelle@lda.bayern.de.

4.7 Personenbezogenen Daten von Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen Wirelane und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

5. Unterauftragnehmer

Wirelane ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

6.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen.

6.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Abtretung

7.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wirelane ganz oder teilweise abtreten.

7.2 Wirelane ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

8. Widerrufsbelehrung

8.1 Widerrufsrecht

Sie können diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Frist ist eine eindeutige Erklärung (z.B. schriftlich via Brief oder Fax, via Mail oder auch telefonisch) gegenüber Wirelane dahingehend erforderlich, dass der Vertrag widerrufen werden soll. Für einen Widerruf in Textform kann das über unsere Website online zugängliche Widerrufsformular verwendet werden. Sie können anstelle des Formulars auch eine eigene eindeutige Erklärung uns gegenüber abgeben. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie, oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware (oder die letzte Ware, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück im Falle eines Vertrags über mehrere Waren einer einheitlichen Bestellung oder die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken) in Besitz genommen haben bzw. hat. Soweit die Waren nach ihren besonderen Anforderungen und Spezifikationen erstellt worden sind, verweisen wir ausdrücklich auf Teil VII. Ziffer 8.4. Bei Vorliegen der dort näher genannten Voraussetzungen ist ein Widerrufsrecht ausgeschlossen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Wirelane GmbH, Prinzregentenplatz 15, 81675 München, Tel.: +49 (0) 89 230 249 04, E-Mail: info@wirelane.com.

8.2 Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns

angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über Ihren Widerruf zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung berechnen wir Ihnen keinerlei Entgelt. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben, oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie müssen die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurücksenden. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt, oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen abgeholt.

Für einen etwaigen Wertverlust der Waren müssen Sie nur dann aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit diesen zurückzuführen ist.

8.3 Erhaltene Dienstleistungen

Soweit Wirelane aufgrund Ihres Wunsches bereits während des Laufs der Widerrufsfrist Dienstleistungen erbringt, insbesondere die technischen Voraussetzungen an einem von Ihnen benannten Standort für das Aufstellen und die Installation der Produkte überprüft bzw. schafft, haben Sie hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ergibt sich die Vergütung hierfür aus Ihrer Bestellung und der Annahme durch Wirelane.

8.4 Ausschluss und Erlöschen des Widerrufsrechts

Vorstehendes Widerrufsrecht besteht nicht, soweit die bestellten Waren nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich war, oder die Waren eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Kunden vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

8.5 Muster Widerrufsformular

Wenn Sie einen mit Wirelane geschlossenen Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses in nachfolgender Form tun:

Ich, [Ihr Name], widerrufe hiermit nachfolgenden, mit der Wirelane GmbH geschlossenen Vertrag:

Bezeichnung des Vertrags:

Bestellnummer:

Bestellt am / Ware erhalten am:

Ihre Postadresse:

Ihre E-Mail-Adresse:

Datum Ihres Anschreibens:

Ihre Unterschrift:

Ihr Anschreiben möchten wir Sie bitten, an folgende Adresse zu senden: Wirelane GmbH, Prinzregentenplatz 15, 81675 München, E-Mail: info@wirelane.com.

9. Änderungen, Schrift- und Textform

9.1 Unbeschadet von Teil I. Ziffer 2 bleiben sonstige Änderungen



und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch Wirelane vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind.

9.2 Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch Wirelane werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Schrift- oder Textform widerspricht. Wirelane wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.

9.3 Kündigungen von Vertragsleistungen nach diesen AGB haben in Textform zu erfolgen, soweit nicht zwingend eine andere Form einzuhalten ist.

9.4 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend via E-Mail umfasst.

9.5 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Wirelane und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist der Sitz der beklagten Partei.